



## FFW – DEPESCHE

Juli 2021

04/2021

### ZAHLEN | DATEN | FAKTEN

#### Preisanstieg

Betonstahl in Stäben **44,3 %**, Betonstahlmatten **30,4 %**

Gesteigerte Nachfrage während Corona und Lieferengpässe bei Rohstoffen ursächlich für starke Preissteigerungen im Mai 2021. Quelle: Statistisches Bundesamt Pressemitteilung Nr. N 044 v. 05.07.21

#### I. AKTUELLES

##### **Die Lieferketten stehen weltweit unter Druck, der vermehrt auch bei Bauunternehmen zu verspüren ist:**

Das Baugewerbe befürchtet Materialengpässe und Preissteigerungen, nachdem im vierten Quartal 2020 insbesondere bei Stahl, Holz und Dämmstoffen eine dynamische Entwicklung zu erkennen ist. Zum Teil bestehen schon heute Lieferschwierigkeiten. Die Lieferketten stehen weltweit unter Druck, der vermehrt auch bei Bauunternehmen zu verspüren ist. Dafür will der Bund großzügig in die Schiene investieren. Unsere Entscheidung im Detail zeigt auf, wie ein AG vom Planer wegen Planerverzugs Schadensersatz im Rahmen eines Bauzeitennachtrags verlangen kann.

##### **Dafür will der Bund großzügig in die Schiene investieren – gute Aussichten für die Schiene:**

Auf eine kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (19/25752) teilte die Bundesregierung mit, dass im Jahr 2020 in die

Bundesschienenwege 7,33 Milliarden Euro flossen. Für die Jahre 2021 bis 2024 sind allein im Jahr 2021 inklusive der Eigenkapitalerhöhung 14,94 Milliarden Euro geplant. Für 2022 wiederum 8,9 Milliarden, und für 2023 und 2024 jeweils 9,08 Milliarden Euro.

#### II. ENTSCHEIDUNGEN IM ÜBERBLICK

##### **Wann ist eine technische Regel allgemein anerkannt?**

Das OLG Rostock urteilt hierzu: Sie ist es dann, wenn sie der Richtigkeit und Überzeugung der technischen Fachleute im Sinne einer allgemeinen wissenschaftlichen Anerkennung entspricht und darüber hinaus in der Praxis erprobt und bewährt ist; auf beiden Stufen muss die technische Regel der überwiegenden Ansicht (Mehrheit) der technischen Fachleute entsprechen (OLG Rostock, Beschluss vom 23.09.2020 – 4 U 86/19).

##### **Schwierigkeiten mit der Arbeitszeiterfassung**

Für Aufsehen sorgte hingegen das Urteil des EuGH („Stechuhr-Entscheidung“, Urteil vom 14.



Mai 2019 (C-55/18)) zur Einrichtung eines Arbeitszeiterfassungssystems. Nun entschied das Arbeitsgericht Emden, dass auch Deutschland zur Umsetzung dieses Urteils gezwungen ist und es eine Nebenpflicht des Arbeitgebers ist, ein Arbeitszeiterfassungssystem einzuführen. Im Rahmen eines Bautagebuchs vorgenommene Aufzeichnungen genügen jedoch den Anforderungen eines objektiven, verlässlichen und zugänglichen Systems objektiven, verlässlichen und zugänglichen Systems zur Arbeitszeiterfassung, wie es der EuGH fordert, nicht. Es bleibt offen, wie die Zeiterfassung im Baubetrieb sinnvoll implementiert werden soll (ArbG Emden, Urteil vom 20.02.2020 – 2 Ca 94/19). Mit Urteil vom 24. September 2020 (Az.: 2 Ca 144/20) bekräftigte das ArbG Emden seine Rechtsansicht.

### III. ENTSCHEIDUNG IM DETAIL

**Unsere Entscheidung im Detail zeigt auf, wie ein AG vom Planer wegen Planerverzugs Schadensersatz im Rahmen eines Baueitennachtrags verlangen kann:**

In dem Urteil des OLG München (Urteil v. 13.04.2021 – 9 U 2715/20 Bau) nimmt der AG den Planer wegen mangelhafter Ausführungsplanung in Anspruch. Er blieb eine ausführungsfähige Planung schuldig, wobei sich während der Umsetzung die Behinderungsanzeigen der ausführenden Firmen häuften. Daraufhin kündigt der AG den Ingenieurvertrag mit dem Planer aus wichtigem Grund und beauftragt sodann neue Fachplaner mit der Folge einer mehrmonatigen Baueitverzögerung. Der AG verlangte nun die durch die mangelhafte Planung und der damit verbundenen Verzögerung entstandenen

Schäden vom Planer ersetzt. So auch einen Betrag, den der AG trotz unschlüssig vorgetragenem Anspruch an ein Trockenbauunternehmen gezahlt hatte. Auf die abgewiesene Klage legte der AG Berufung ein.

### 1. ENTSCHEIDUNG

Mit Erfolg! Das OLG München verurteilte den Planer dazu, den Betrag, den der AG an das Trockenbauunternehmen gezahlt hatte, gegenüber dem AG zu erstatten. Das OLG ist der Auffassung, die geleistete Zahlung sei adäquat kausal auf die vom Planer verursachten Planungsmängel und die darauf beruhende Baueitverlängerung zurückzuführen. Um einen möglichen Schaden von sich abzuwenden, durfte der AG auch eine Forderung begleichen, die nicht in voller Höhe begründet oder schlüssig war. Allerdings nur, wenn ein Baustillstand zu einer längeren Bauunterbrechung führen würde und daher ein überwiegendes Interesse des AG an der ungehinderten Fortsetzung des Bauvorhabens besteht.

### 2. FAZIT

Hier zeigt sich, wie fundamental es ist, auch Baueitverlängerungsansprüche frühzeitig anzuzeigen und nicht aus dem Blick zu nehmen. So konnte hier der AG – trotz unschlüssiger Abrechnung des ausführenden Unternehmens – einen Mehrvergütungsanspruch geltend machen. Dies ändert jedoch nichts an den hohen Hürden der gerichtlichen Geltendmachung eines Baueitverlängerungsanspruchs und der bauablaufbezogenen Darstellung. Das OLG München zeigt jedoch einen möglichen Weg auf, diesen jedenfalls in einer solchen Konstellation geltend zu machen.



### Impressum

Herausgeber:

FELLA FRICKE WAGNER PARTNERSCHAFT  
Rechtsanwälte Steuerberater

(Amtsgericht Charlottenburg PR 763 B)  
Genthiner Str. 11  
10785 Berlin

+49 (0)30 / 26 39 53 99 0  
info@ffwkanzlei.de

[www.ffwkanzlei.de](http://www.ffwkanzlei.de)



RA Christian Lagodny, Autor